

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Prislich über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBL. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBL. I S. 4167) und späteren Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prislich vom **08.12.2023** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Prislich mit ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.a. Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliches Vermögen)	338 v. H.
b. Grundsteuer B (für Grundstücke)	438 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 29.11.2019 außer Kraft.

Prislich, den 08.12.2023

Udo Winterfeldt
Bürgermeister



Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Prislisch über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Grabow, den 08.12.2023

.....
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.